

bvvp-Expertentelefon zum Thema „Sozialmedizin in der Psychotherapie – Anfragen von Krankenkassen und dem medizinischen Dienst“ am 22.09.2021 von 20 bis 22 Uhr mit Dr. med. Reinhard Martens und Dr. med. Bettina van Ackern

Krankschreibung, Arbeitsunfähigkeit, medizinische Rehabilitation, sozialmedizinische Begutachtung von psychischen Erkrankungen: Bei diesen Themen gilt es einiges zu berücksichtigen in der Kommunikation mit den Krankenkassen, dem Medizinischen Dienst und den Rentenversicherungsträgern. Antworten auf einige wichtige Fragen finden Sie hier schon vorab.

Wenn Sie weitere Fragen haben, beantworten unsere Expert*innen diese am kommenden Mittwoch gerne am Expertentelefon.

Rufen Sie an unter: *49 (0) 30 - 62 93 98 93

1. Welche Informationen muss ich an die Krankenkasse schicken, wenn diese bei Arbeitsunfähigkeit Unterlagen für den Medizinischen Dienst anfordert?

Mit dem Vordruck 86 (Weiterleitungsbogen) müssen nur bereits vorliegende Berichte und Befunde weitergeleitet werden. Die Zusendung des Vordruckmusters 86 verpflichtet nicht, einen aktuellen Befundbericht zu erstellen. Lediglich mit dem Muster 11 darf die Krankenkasse eine aktuelle Auskunft für den MDK einholen.

2. Welche Voraussetzungen müssen für eine Krankschreibung bei arbeitslosen Patient*innen erfüllt sein?

Wenn der Patient, die Patientin bereits während der letzten Beschäftigung arbeitsunfähig war, dann gelten als Maßstab die Anforderungen der letzten Beschäftigung. Sollte die Arbeitsunfähigkeit erst während der Arbeitslosigkeit eintreten, dann gilt das Kriterium, dass der Patient, die Patientin nicht einmal mehr drei Stunden täglich leichte Tätigkeit (z. B. Bedienung einer Schranke) ausführen kann.

3. Was ist bei älteren arbeitsunfähigen Patient*innen in Zusammenhang mit einem Antrag auf Medizinische Rehabilitation zu beachten?

*Der Antrag auf Medizinische Rehabilitation kann als Rentenanspruch umgedeutet werden, was zur Folge haben kann, dass die Patient*innen anstelle von Krankengeld*

und gegebenenfalls. nachfolgend Arbeitslosengeld nur die deutlich geringere Erwerbsminderungs- beziehungsweise. Erwerbsunfähigkeitsrente erhält.

4. Soll ich Patient*innen empfehlen, dass sie sich nicht zugelassene Medikamente von einer Klinikambulanz verschreiben lassen?

*Es gibt überwiegend gute Gründe dafür, dass Medikamente nur innerhalb ihrer Zulassung eingesetzt werden dürfen. Für Klinikärzt*innen in Ambulanzen und auf den Stationen gilt die gleiche gesetzliche Festlegung, dass vor der Gabe eines nicht zugelassenen Medikaments eine Genehmigung von der Krankenkasse eingeholt werden muss.*

Was immer Sie wissen wollen zu den unterschiedlichen Themen der Sozialmedizin in der Psychotherapie, wir freuen uns über Ihren Anruf!

Bitte beachten Sie:

*Nennen Sie in Ihrem Anruf in aller Kürze das Thema Ihrer Frage, außerdem Ihre Telefonnummer und möglichst auch Ihre Mailadresse. Ein Hinweis noch: Ihre Anrufe werden aufgezeichnet und dann abgearbeitet. Sprechen Sie langsam und deutlich und rufen Sie bitte auf keinen Fall mehrmals an. Wir versprechen es: Alle Anrufer*innen erhalten garantiert Nachricht von unseren Expert*innen!*

bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten
Bundesgeschäftsstelle Württembergische Straße 31, 10707 Berlin
Telefon: 030 88725954 | Fax: 030 88725953 | eMail: bvvp@bvvp.de | www.bvvp.de
Vertretungsberechtigte Vorstände: Benedikt Waldherr, Ariadne Sartorius
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B | USt-IdNr. DE264467497